

- 213 41 Kostenrichtwerte im Schulbau**
- Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
vom 12. Februar 2009 (932-6 – 50 725/02)
- Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 11. Januar 2008  
– 932-6 – 50 725/02 (Amtsbl. S. 76)
- 1 Aufgrund der eingetretenen Baupreissteigerungen werden die Kostenrichtwerte für die Förderung von Schulbaumaßnahmen pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzfläche wie folgt festgesetzt:
- |                                                                                                               |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Grundschulen                                                                                                  | 2.675,- Euro  |
| Hauptschulen, Regionale Schulen, Realschulen, Realschulen plus sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen | 2.916,- Euro  |
| Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung                                                   | 2.932,- Euro  |
| Integrierte Gesamtschulen                                                                                     | 2.938,- Euro  |
| Gymnasien                                                                                                     | 3.006,- Euro  |
| Berufsbildende Schulen                                                                                        | 3.174,- Euro. |
- Die erhöhten Kostenrichtwerte sind den Zuwendungsanträgen ab dem Schulbauprogramm 2009 zugrunde zu legen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

**223 413 Termine für die Abiturprüfung 2010**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und  
Kultur vom 13. März 2009 (943 C – Tgb.Nr. 3281/09)

- 1 Gemäß § 13 Abs. 2 der Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2006 (GVBl S. 25), BS 223-1-12, werden hiermit die Termine für die Abiturprüfung 2010 an den allgemeinbildenden Gymnasien und den Integrierten Gesamtschulen bekannt gegeben:
- |                                            |                                                                     |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Ausgabe der Zeugnisse des Halbjahres 12/2: | 9. oder 10. 7. 2009                                                 |
| Meldung zur schriftlichen Prüfung:         | spätestens am ersten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses 12/2 |

- |                                                                                                                          |                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur: | 30. 10. 2009                                                      |
| Durchführung der schriftlichen Prüfung:                                                                                  | 8. 1. bis 22. 1. 2010                                             |
| Ausgabe der Zeugnisse der Jahrgangsstufe 13 und Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung:                    | spätestens am 26. 2. 2010                                         |
| Benennung des vierten Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung:                                                          | spätestens am 2. 3. 2010                                          |
| Bekanntgabe der Zulassung zur mündlichen Prüfung:                                                                        | spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung |
| Durchführung der mündlichen Prüfung:                                                                                     | 8. 3. bis 19. 3. 2010                                             |
| Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife:                                                                    | spätestens am 25. 3. 2010                                         |
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; sie tritt am 1. April 2010 außer Kraft.

**223 418 Praktikum  
zum Erwerb der Fachhochschulreife  
nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
vom 26. Januar 2009 (944 D – 51 418/35)

- Bezug: Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 16. Juli 2004 (GVBl. S.394, BS 223-41-21)
- 1 Aufgrund des § 5 Nr. 1 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes ist für den Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen V orbildung ein mindestens einjähriges Praktikum nachzuweisen. Für dieses Praktikum werden im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie dem Ministerium des Innern und für Sport folgende Richtlinien erlassen:
- 1.1 Das Praktikum ist im Anschluss an den Schulbesuch zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen und erstreckt sich über ein Jahr. In Ausnahmefällen ist auch ein Teilzeitpraktikum mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; in einem solchen Fall dauert das Praktikum bis zu zwei Jahre. Im Praktikumszeugnis ist dies unter Bemerkungen kenntlich zu machen. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten in der Praktikantenstelle regelt sich nach den gesetz-

- lichen und tariflichen Bestimmungen; Entsprechendes gilt für den Urlaubsanspruch.
- 1.2 Das Praktikum soll möglichst in einer dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechenden Richtung abgeleistet werden. Die Fachhochschule berät bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums. Dieses soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen des Betriebsgeschehens beitragen.
- Es soll der Praktikantin und dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Prozesse und Arbeitsabläufe zu gewinnen,
  - die Arbeitswelt sowie die Arbeitsfelder und Tätigkeitsbereiche, auf die das Studium vorbereitet, kennenzulernen und aus eigenem Erleben zu erfahren,
  - soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Hochschulstudium zu erlangen und
  - Techniken und Verfahren kennenzulernen sowie ihre Auswirkungen beurteilen zu können.
- 1.3 Das Praktikum erfolgt in einem Betrieb, in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit oder in einer öffentlichen Verwaltung. Die Praktikantenstelle ist als geeignet anzusehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt oder geeignet ist, auf eine bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildung vorzubereiten, und eine nach den Richtlinien für das Praktikum geordnete Ausbildung gewährleistet ist. Das Praktikum kann im Verbund von zwei Praktikantenstellen durchgeführt werden.
- 1.4 Bei der Ermittlung der Praktikantenstellen sind die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, die Kammern und die Fachhochschulen behilflich.
- 1.5 Zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Praktikantenstelle ist ein Praktikantenvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.
- 1.6 Über den zeitlichen Verlauf und den Inhalt des Praktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten Bericht zu führen. Die Praktikantenstelle prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit.
- 1.7 Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikantenstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der Anlage 2 aus. Das Praktikumszeugnis und die Praktikumsberichte sind der Fachhochschule vorzulegen. Die Fachhochschule entscheidet, ob die für die Aufnahme des Studiums erforderliche praktische Vorbildung nachgewiesen wird. Um zusätzlich die Anerkennung des Praktikums als einschlägige praktische Ausbildung gemäß den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes sicherzustellen, wird eine Beratung durch die Studien-/Praktikantenberatung der jeweiligen Fachhochschule vor Beginn des Praktikums empfohlen.
- 1.8 Eine Praktikantenvergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.
- 1.9 Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 Hochschulgesetz kann auch als Nachweis der vor Studienbeginn erforderlichen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz anerkannt werden.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 20. November 2002 (1531 – 52 302-0/40) (GAmtsbl. 2003 S. 203) außer Kraft.

Anlage 1

## Praktikantenvertrag

Zwischen ..... in .....

(Ausbildungsbetrieb/Einrichtung der Sozialen Arbeit/öffentliche Verwaltung für die Ausbildungsberufe

.....)

– nachfolgend „Praktikantenstelle“ genannt –

und ..... wohnhaft in .....

– nachfolgend „Praktikantin/Praktikant“ genannt –

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung des unter fachlicher Anleitung zu durchlaufenden Praktikums zum Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Berechtigung geschlossen.

### § 1

#### Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert vom ..... bis .....

Die ersten ..... Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

### § 2

#### Inhalt des Praktikums

Die Praktikantin/der Praktikant wird in den folgenden Arbeitsbereichen eingesetzt:

### § 3

#### Pflichten der Praktikantenstelle

Die Praktikantenstelle verpflichtet sich,

- 1 die Praktikantin/den Praktikanten den „Richtlinien für das einjährige Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes“ entsprechend auszubilden;
2. die Führung der Berichte über zeitlichen Ablauf und Inhalt des Praktikums zu überwachen und deren sachliche Richtigkeit zu bescheinigen.

### § 4

#### Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Betriebs-/Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Werkzeuge, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln;
4. die Berichte sorgfältig zu führen und jeden Bericht der Ausbildungsleitung der Praktikantenstelle vorzulegen;
5. die Interessen der Praktikantenstelle zu wahren und über Vorgänge in der Praktikantenstelle Stillschweigen zu bewahren;
6. bei Fernbleiben die Praktikantenstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 5  
Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden,

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
2. von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Praktikantenausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 6  
Praktikumszeugnis**

Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikantenstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis aus.

**§ 7  
Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

**§ 8  
Sonstige Vereinbarungen <sup>1)</sup>**

.....  
.....

....., den .....

Für die Praktikantenstelle:

Die Praktikantin/der Praktikant:

.....

.....

<sup>1)</sup> Hier sind Vereinbarungen über die Zahlung einer Vergütung und über den Urlaub auszuführen.

**Anlage 2**

– Bezeichnung der Praktikantenstelle, Ausbildungsbetrieb/Einrichtung der Sozialen Arbeit/öffentliche Verwaltung für die Ausbildungsberufe –

Praktikumszeugnis

Frau/Herr ..... geb. am .....

in ..... ist vom ..... bis .....

zur Ableistung eines einjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes als Praktikantin/Praktikant in folgenden Ausbildungsbereichen tätig gewesen:

Ausbildungsbereiche: W

ochen:

Fehltage während der Ausbildungsdauer....., davon .....Tage Urlaub,

..... Tage Krankheit, ..... Tage sonstige Abwesenheit.

Die Berichte über das Praktikum sind der Praktikantin/dem Praktikanten ausgehändigt worden. Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bemerkungen:

.....  
.....

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)